



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 7/16
Luxemburg, den 28. Januar 2016

Urteile in den Rechtssachen T-331/14 Mykola Yanovych Azarov/Rat, T-332/14 Oleksii Mykolayovych Azarov/Rat, T-341/14 Sergiy Klyuyev/Rat, T-434/14 Sergej Arbuzov/Rat, T-486/14 Edward Stavvtskyi/Rat

Das Gericht der Europäischen Union erklärt das Einfrieren der Gelder von fünf ukrainischen Staatsangehörigen, darunter die ehemaligen Premierminister der Ukraine, Mykola Yanovych Azarov und Sergej Arbuzov, während des Zeitraums vom 6. März 2014 bis zum 5. März 2015 für nichtig

Eine Person kann nicht allein deshalb als für die Veruntreuung von Vermögenswerten verantwortlich angesehen werden, weil gegen sie in einem Drittland eine Voruntersuchung stattfindet, ohne dass der Rat der Europäischen Union Kenntnis von den Tatsachen hat, die der betreffenden Person im Rahmen dieser Voruntersuchung vorgeworfen werden

Als Reaktion auf die Ende 2013 ausgebrochene Krise in der Ukraine hat der Rat der Europäischen Union am 5. März 2014 beschlossen, Gelder und wirtschaftliche Ressourcen von Personen einzufrieren, die als für die Veruntreuung staatlicher Vermögenswerte der Ukraine verantwortlich identifiziert wurden. Mykola Yanovych Azarov und Sergej Arbuzov, die nacheinander bis Februar 2014 das Amt des Premierministers der Ukraine innehatten, sowie der Sohn von Herrn Azarov (Oleksii Mykolayovych Azarov) und zwei weitere ukrainische Staatsangehörige (Sergiy Klyuyev, ein Bruder des ehemaligen Leiters des ukrainischen Präsidialamtes, und Edward Stavvtskyi, ehemaliger Minister für Energie und Kohleindustrie der Ukraine) wurden für die Zeit vom 6. März 2014 bis zum 5. März 2015 mit der Begründung in die Liste der von der Maßnahme des Einfrierens von Geldern erfassten Personen aufgenommen, sie seien in der Ukraine Gegenstand von Voruntersuchungen wegen der Beteiligung an Straftaten im Zusammenhang mit der Veruntreuung öffentlicher Gelder der Ukraine und des illegalen Transfers dieser Gelder in das Ausland. Die fünf ukrainischen Staatsangehörigen erhoben Klage beim Gericht der Europäischen Union, um ihre Aufnahme in die Liste für nichtig erklären zu lassen¹.

Mit seinen heutigen Urteilen **gibt das Gericht den Klagen der fünf ukrainischen Staatsangehörigen statt und erklärt das Einfrieren ihrer Vermögenswerte während des Zeitraums vom 6. März 2014 bis zum 5. März 2015 für nichtig.**

Das Gericht stellt fest, dass der Rat die fünf ukrainischen Staatsangehörigen – wie in der Rechtssache Portnov² – allein aufgrund eines Schreibens der ukrainischen Generalstaatsanwaltschaft vom 3. März 2014, wonach im Zuge der Ermittlungen gegen die Betroffenen „die Veruntreuung öffentlicher Gelder in erheblichem Umfang und ihr späterer illegaler Transfer aus dem Hoheitsgebiet der Ukraine festgestellt worden“ seien, als für die Veruntreuung von Geldern verantwortlich identifiziert hat. Nach Auffassung des Gerichts **enthält dieses Schreiben weder zu den Tatsachen, die den fünf Betroffenen speziell vorgeworfen werden, noch zu deren Verantwortlichkeit genaue Angaben.**

¹ In der Zwischenzeit hat der Rat den Sohn von Herrn Azarov mit Wirkung vom 6. März 2015 von der Liste gestrichen. Die Namen der anderen vier ukrainischen Staatsangehörigen hingegen wurden für den Zeitraum vom 6. März 2015 bis zum 6. März 2016 mit einer leicht abgewandelten Begründung auf der Liste belassen. Das erneute Einfrieren des Vermögens dieser Personen ist Gegenstand weiterer Klagen, die zurzeit vom Gericht geprüft werden (Rechtssachen [T-215/15](#), Azarov/Rat, [T-221/15](#), Arbuzov/Rat, und [T-731/15](#), Klyuyev/Rat; Herr Stavvtskyi hat keine neue Klage erhoben). Infolgedessen bleiben die Gelder der drei ukrainischen Staatsangehörigen, die gegen die neuen restriktiven Maßnahmen Klage erhoben haben (Herr Azarov, Herr Arbuzov und Herr Klyuyev), obwohl das Einfrieren ihrer Vermögenswerte während des Zeitraums vom 6. März 2014 bis zum 5. März 2015 für nichtig erklärt worden ist, weiter eingefroren, solange das Gericht keine Entscheidung über den Zeitraum nach dem 6. März 2016 getroffen hat.

² Urteil des Gerichts vom 26. Oktober 2015, Andriy Portnov/Rat ([T-290/14](#), siehe auch Pressemitteilung [Nr. 129/15](#)).

Das Gericht gelangt daher zu dem Ergebnis, dass die Benennungskriterien im Hinblick auf das Einfrieren der Vermögenswerte der fünf betroffenen ukrainischen Staatsangehörigen nicht beachtet worden sind, und erklärt dieses Einfrieren während des Zeitraums vom 6. März 2014 bis zum 5. März 2015 daher für nichtig.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der Volltext der Urteile ([T-331/14](#), [T-332/14](#), [T-341/14](#), [T-434/14](#) und [T-486/14](#)) wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255